Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 211.1/30_2020

Lausanne, 4. August 2020

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 9. Juli 2020 (8C 336/2019)

Aufhebung der fristlosen Entlassung von Genfer Polizist nicht willkürlich

Das Genfer Kantonsgericht hat nicht willkürlich entschieden, wenn es die fristlose Entlassung eines Polizisten als unverhältnismässig erachtet und aufgehoben hat. Das Bundesgericht weist die Beschwerde der Stadt Genf ab. Der Polizist hatte als Ausbildner kurze Zeit an einem WhatsApp-Gruppenchat mit Polizeischülern teilgenommen, in dem unangemessene, zum Teil rassistische oder sexuell konnotierte Nachrichten ausgetauscht wurden

Der Mann ist seit 2002 im Polizeidienst der Stadt Genf tätig, seit 2015 als Unteroffizier in der Ausbildung von Polizeiaspiranten. Einer der Polizeischüler eröffnete an einem Tag im März 2017 einen Gruppenchat auf WhatsApp, in den er neben weiteren Polizeischülern auch den Ausbildner mit seinem Diensttelefon aufnahm. Am fraglichen Tag wurden in der WhatsApp-Gruppe unangemessene und deplazierte Nachrichten ausgetauscht, darunter solche mit rassistischem oder sexuell konnotiertem Inhalt. Zwei unangemessene Nachrichten hatte auch der Ausbildner beigetragen. 16 Monate nach dem Vorfall löste die Genfer Stadtregierung das Arbeitsverhältnis mit ihm aus wichtigen Gründen fristlos auf; begründet wurde dies im Wesentlichen damit, dass er seine Dienstpflichten schwer verletzt habe, indem er aktiv am Gruppenchat mitgemacht und die anderen Teilnehmer nicht zur Pflicht gerufen habe. Die verwaltungsrechtliche Kammer des Genfer Kantons-

gerichts hiess die Beschwerde des Mannes teilweise gut und hob die fristlose Entlassung als unverhältnismässig auf.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde der Stadt Genf ab. Eine fristlose Entlassung aus wichtigem Grund ist nur unter restriktiven Bedingungen zulässig. Ob der Entscheid des Kantonsgerichts als verhältnismässig zu erachten ist, kann das Bundesgericht nicht frei prüfen, sondern nur unter dem Aspekt der Willkür. Willkür liegt unter anderem vor, wenn ein Entscheid offensichtlich unhaltbar ist. Das Kantonsgericht hat alle massgebenden Aspekte berücksichtigt. Das Fehlverhalten des Betroffenen wiegt zweifellos schwer. Es ist indessen nicht willkürlich, wenn die Vorinstanz die fristlose Entlassung angesichts der gesamten Umstände als unverhältnismässig erachtet hat. Nicht zu beanstanden ist insbesondere, wenn sie den Vorfall mit Blick auf die bisher makellose Berufslaufbahn des Mannes als isoliertes Geschehnis gewertet hat. In Bezug auf das Ausmass des von der Stadt Genf geltend gemachten Vertrauensverlusts und die Verhältnismässigkeit ist zudem zu beachten, dass nach dem Vorfall 16 Monate bis zur fristlosen Entlassung vergangen sind, während denen sich der Betroffene im Übrigen nichts hat zuschulden kommen lassen. Gegen Willkür bei der Aufhebung der fristlosen Entlassung spricht zudem, dass die Stadt Genf weitere Massnahmen ergreifen kann, namentlich Disziplinarmassnahmen oder die Zuweisung anderer Aufgaben.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter

Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: <u>presse@bger.ch</u>

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 4. August 2020 um 13:00 Uhr auf <u>www.bger.ch</u> abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > <u>8C 336/2019</u> eingeben.*